

Erscheint wöchentlich einmal: Freitag.
Anzeigen: Die 6 gespaltene Spalte 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei Wiederholung entsprechend billiger.
Schluß der Redaktion: Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement vierteljährlich 1.— Mark bei jedem Postamt und in der Expedition.
Eingetragen in der Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition: Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)
Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an H. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zille, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 15/16.

Am a. Donau, den 20. April 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Organisation der Kriegsbeschädigten. — Das Verkehrssteuergesetz und die künftige Entwicklung des Nahverkehrs. — Holz und Holzarbeit auf dem Kriegsschauplatz. — Vaterländischer Hilfsdienst. — Verordnung über die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — Arbeiter- und Angestellten-Ausschlüsse in Hilfsdienstbetrieben. — Ueberflüssige Reklamationen von Facharbeitern. — Notwendigkeit der Heranbildung von Ersatzkräften. — Ruhesta u. Das Wahlrecht in Preußen. — Wie man in Köln zu faßt. — Auszeichnung. — Ehrentafel. — Aus den Ortsvereinen. Ortsverein Berlin VII. — Konferenz der nordbayerischen Ortsverbände. — Versammlung des Fränkischen Bezirksverbandes. — Aus der Rechtsprechung. Haben die Krankenkassen Sanatorien als Arznei- bezw. Heilmittel zu gewähren? — Patentschau. — Literarisches. — Sterbetafel. — Anzeigen.

men usw. den besonderen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewidmet sind. Damit dürfte alles das erreicht werden, was eine besondere Organisation der Kriegsbeschädigten erreichen könnte.
Bei der Propaganda für die Gründung einer solchen Organisation wird auch darauf hingewiesen, daß der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge dafür Sympathie zeige. Das ist durchaus unzutreffend. Weder der Reichsausschuß, noch eine andere für die Sache in Betracht kommende amtliche Stelle steht in dieser Gröndung eine Förderung der Interessen der Kriegsbeschädigten. Gerade uns, die wir diesen nach allen Richtungen hin dienen wollen und durch unsere Organisations- einrichtungen auch dienen können, erscheint aus den oben dargelegten Gründen eine besondere Organisation der Kriegsbeschädigten nicht nur überflüssig, vielmehr für diese selbst nachteilig. Die Kriegsbeschädigten dienen ihrer Sache am besten, wenn sie die von den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden geschaffenen Einrichtungen in Anspruch nehmen und dadurch im Kreise ihrer Kollegen und Arbeitsgenossen die dauernde Vertretung ihrer berechtigten Wünsche und Forderungen finden.

lahnverwaltung noch immer bestehende Beschränkung, daß Arbeiterzeitarten nicht über größere Strecken als bis zu 50 Kilometer ausgegeben werden, zu beseitigen. Ausdrücklich wurde ferner festgestellt, daß die Straßenbahnen ebenfalls berechtigt seien, billige Arbeiter- und Schülerkarten auszugeben, und daß diese dann steuerfrei sein würden. Endlich wurde in dem Steuerausdruck des Reichstags noch vorgeschlagen, die Vergünstigung der Arbeiterarten auch auf die geringer besoldeten Beamten und Angestellten und den kleineren Mittelstand auszudehnen.
Nach alledem fehlt es also nicht an Punkten, wo der Hebel angelegt werden kann. Auf alle Fälle aber ist die ganze Frage der Ausgestaltung des Nahverkehrs — und zwar nicht nur nach der Seite der Tarife hin, sondern überhaupt — jetzt stark in Fluß gekommen; die Freunde der Wohnungs- und Siedlungsreform werden daher gut tun, dieser wichtigen Frage jetzt ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Organisation der Kriegsbeschädigten.

Die Vorstände der Arbeiter- und Angestelltenverbände haben vor Ötern in einer Veröffentlichung zu der Frage einer Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten Stellung genommen. Da am Nachmittag des 7. April in Essen die endgültige Gründung des „Verband wirtschaftlicher Vereinigungen Kriegsbeschädigter für das Deutsche Reich“ vorgenommen wurde, möchten wir die Gründe der Vorstände gegen diese Sonderorganisation noch nachträglich unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen:

Ist eine solche Organisation der Kriegsbeschädigten zweckmäßig und notwendig?

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist einheitlich im Reiche organisiert, wenn auch die reichsgesetzliche Regelung noch nicht erfolgt ist, die von der Konferenz der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 23. August 1916 in Köln a. Rh. gefordert wurde. In der Kriegsbeschädigtenfürsorge sind alle wirtschaftlichen, Fürsorge- und Wohlfahrtsorganisationen, somit auch die Gewerkschaften und Angestelltenverbände vertreten und tätig. Es ist richtig, daß diese Fürsorgeorganisation nicht in allen ihren Teilen sich als so wirksam erweist, wie es sein könnte und sein müßte. Das liegt jedoch weniger an der Organisation der Fürsorge, als daran, daß an manchen oft recht einflussreichen Stellen sich ein Bürokratismus geltend macht, der weder der großen gemeinsamen Sache, noch der gegenwärtigen Zeit entspricht. Hier muß Wandel geschaffen werden. Erst dann, wenn die darauf gerichteten Bemühungen vergeblich bleiben sollten, wäre eine andere der Sache selbst und den Interessen der Kriegsbeschädigten besser dienende Organisation zu schaffen, jedoch nicht von den Kriegsbeschädigten selbst. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge muß Sache des gesamten Volkes und insbesondere der Organisationen sein, die bisher die wirtschaftlichen Interessen derjenigen vertreten haben, die als Kriegsbeschädigte vom Kampfplatz abgetreten sind den Kampf ums Dasein, um die Sicherung ihrer Lebenshaltung unter für sie erschwerten Bedingungen in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft wieder aufnehmen müssen. Nur in den Organisationen, in denen er die Hilfe seiner voll Leistungsfähigen Kollegen und Arbeitsgenossen findet, wird der Kriegsbeschädigte Kraft für den Kampf ums Brot und Daseinsfreude wieder gewinnen. In der Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer wurde bisher schon der Weg zur praktischen Fürsorge für die ins Arbeitsverhältnis zurückkehrenden Kriegsbeschädigten beschritten.

Zwar dürfen die Kriegsbeschädigten nicht nur Objekt der Fürsorge sein; sie müssen selbsttätigen Anteil an ihr haben. Dazu jedoch bedarf es keiner besonderen Organisation der Kriegsbeschädigten. Eine solche Vereinigung der dauernd Leidenden würde nur niederdrückend auf diejenigen wirken, die gehoben werden müssen, um sich als vollwertige Kräfte im Wirtschaftsleben zu fühlen. Sie ist weder zweckmäßig noch notwendig, besonders nicht für die Arbeiter und Angestellten. Diese finden ihre Interessenvertretung unter eigenem Mitwirken in den Gewerkschaften und Angestelltenverbänden, die neben ihrer Mitarbeit in der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge besondere Einrichtungen haben, den Kriegsbeschädigten zu dienen. Es sind dies u. a. deren Arbeiterssekretariate und sonstigen Rechtshilfsstellen. Hier findet der Kriegsbeschädigte nicht nur Rat, sondern auch die Rechtshilfe, deren er bedarf.

Mit dieser Hilfe, die dem einzelnen Kriegsbeschädigten in seinem Rechtsstreit kostenlos gewährt wird, hat es nicht sein Bewenden. Vielmehr haben die unterzeichneten Zentralkstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände Einrichtungen in Verbindung mit der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge getroffen, die auf den Gebieten der Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Ausgestaltung der Renten, Abwehr der Anrechnung der Renten auf das Einkom-

Das Verkehrssteuergesetz und die künftige Entwicklung des Nahverkehrs.

Das soeben vom Reichstag verabschiedete Verkehrssteuergesetz belastet auch den Nahverkehr, d. h. sowohl den Vorortverkehr der Eisenbahnen, wie auch die Straßenbahnen, mit empfindlichen Steuerlasten. Im Interesse unseres Wohnungswezens, für dessen Reform die Ausschließung der weiten Außengebiete durch billige Nahverkehrsmittel von entscheidender Bedeutung ist, haben sich die Kreise der Wohnungsreformer gleich verschiedenen anderen interessierten Kreisen lebhaft gegen diese Besteuerung des Nahverkehrs gewehrt. Insbesondere ist der „Deutsche Wohnungsausschuß“ mit Eingaben, persönlichen Vorstellungen, Vorträgen und Pressearbeit vorgegangen. Aber der tatsächliche Erfolg aller dieser Bemühungen ist doch schließlich ziemlich gering geblieben. Die Befreiung der sogenannten Arbeiter- und Schülerkarten von der Steuer sah schon die Regierungsvorlage vor, durch Beschluß des Reichstags ist nun noch neu hinzugefügt die Ermäßigung des Steuerfußes auf 6 Prozent für den Straßenbahnverkehr, den örtlichen Schiffsverkehr und die Automobil-Omnibus-Linien. Außerdem wurde der Bundesrat ermächtigt, die Personenbeförderung auf den besonders teuren Stadtschnellbahnen, nämlich, sofern die Herstellungskosten dieser Bahnen mehr als 2 Millionen Mark durchschnittlich auf das Kilometer betragen, steuerfrei zu lassen. Im übrigen muß auch der Nahverkehr die ursprünglich vorgesehene Steuerlast von 10—16 Prozent des Beförderungspreises, je nach der Wagenklasse, zahlen.

Um so dringlicher ist es deshalb, nun auf andere Wege die Berücksichtigung der ungemein wichtigen Interessen des Wohnungs- und Siedlungswezens in dieser Frage zu erzielen. Das Verkehrssteuergesetz verlangt nicht, daß die von ihm festgelegten Steuerlasten von jeder einzelnen Fahrkarte erhoben werden, sondern es befragt nur, daß ein Gesamtbetrag, der den angegebenen Prozentsätzen entspricht, durch die Steuer hereinkommt. Es ist also noch immer möglich, bei der Neuordnung der Tarife im einzelnen den Nahverkehr zu schonen und verhältnismäßig günstig zu stellen und so die Interessen der Wohnungs- und Siedlungsreform im Rahmen der nun einmal beschlossenen Besteuerung zu wahren. Eine allgemeine Neuordnung der Personentaxen sowohl bei der Eisenbahn wie bei den Straßenbahnen steht ohnehin aus allgemeineren Gründen bevor: es wird deshalb für die Freunde der Wohnungs- und Siedlungsreform gelten, jetzt beizeiten und mit aller Macht dafür eintreten, daß nun wenigstens bei dieser Neuordnung die ihnen besonders am Herzen liegenden Gesichtspunkte, vor allem die Förderung der Außenansiedlung und der Dezentralisation, voll berücksichtigt werden. Der Reichstag selber hat in seiner Entschließung zum Verkehrssteuergesetz den Reichskanzler aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß bei den bevorstehenden Tarifänderungen die Außenansiedlung der städtischen und gewerblichen Bevölkerung in Kleinhäusern mit Gärten und Land in den Zonen weiträumiger Bebauung durch die Höhe und Gestaltung der Tarife im Nahverkehr besonders begünstigt wird, und auch der Reichsausschuß hat in Aussicht gestellt, daß der preussische Eisenbahnminister auf diese ganzen Gesichtspunkte die gebührende Rücksicht nehmen werde. Man sollte denken, daß es möglich sein müßte, hierauf fußend tatsächliche Erfolge zu erzielen. Im übrigen sind auch sonst einige sehr beachtenswerte Maßregeln im Reichstage beschlossen oder wenigstens angeregt worden. Dagegen, daß Straßenbahnverwaltungen die jetzige Besteuerung zum Anlaß unverhältnismäßiger Tarifierhöhungen nehmen könnten, ist eine gewisse Vorsorge getroffen worden. Weiter wurde angeregt, die bei der preussisch-berliner Eisen-

Vaterländischer Hilfsdienst.

Berathung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917. (Schluß.)
IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
§ 14

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Beendigung dieser Beschäftigung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

Borbehaltenlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Orte dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung.)

Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.
 Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlegers,
 Dr. Hellwich.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in Hilfsdienstbetrieben.

1. Auszug aus dem Erlass des preussischen Ministers für Handel
 und Gewerbe vom 16. 1. 1917.

Die Vorschriften im § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst finden nur auf solche Arbeiterauschüsse keine Anwendung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 6. vor. Mts., schon bestanden. Als Arbeiterauschüsse, die am 6. vor. Mts. bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134^b der Gewerbeordnung oder §§ 80^a, 80^b, 80^c und 80^e des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung v. 28. Juli 1909 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auf Vorstände usw., die zwar nach § 134^b Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung hätten als Arbeiterauschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung“ aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Kassenvorstand Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterauschuss.

2. Nähere Bestimmungen über die Errichtung der Ausschüsse.
 Auszug aus den Erlassen des preussischen Ministers für Handel
 und Gewerbe vom 22. 1. 1917 und vom 2. 3. 1917

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterauschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenauschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgezet für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

§ 2.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung. (Vgl. unten.)

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4.

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 7.

Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landpolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9.

Auf Arbeiterauschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134^b der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für die Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu stellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
 Dr. Sydow.

Anrufung der Schlichtungsausschüsse durch Arbeiterauschüsse mit weiblichen Mitgliedern.

In der Praxis ist folgender Fall vorgekommen:
 Ein aus Arbeiterinnen gebildeter Arbeiterauschuss hatte sich nach § 13 des Hilfsdienstgesetzes an den Schlichtungsaus-

schuss als Schlichtungsstelle gewendet, war aber von dem Schlichtungsausschuss abgewiesen worden, und zwar mit der Begründung, daß Arbeiterinnen dem Hilfsdienstgesetz nicht unterstünden. Letzteres ist zweifellos richtig, rechtfertigt aber die Abweisung nicht. Denn die Bestimmungen der §§ 11—13 des Gesetzes beschränken sich nicht auf Hilfsdienstpflichtige. Vielmehr handeln sie, wie schon aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, von „für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen“. Ein Betrieb kann aber auch dann kriegswichtig sein, wenn in ihm auch Personen, die nicht hilfsdienstpflichtig sind oder sogar nur solche arbeiten. In derartigen Betrieben müssen nach dem Willen des Gesetzes ständige Arbeiterauschüsse bestehen, wenn der betreffende Betrieb in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt. Hierbei werden auch die Nichthilfsdienstpflichtigen mitgezählt, namentlich also auch Frauen und Jugendlichen. Für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse schreibt allerdings § 11 Abs. 2 vor, daß nur volljährige Arbeiter aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Aber auch bei der Wahlberechtigung kommt es nicht auf die Hilfsdienstpflichtigkeit an, und deshalb sind volljährige Frauen aktiv und passiv wahlberechtigt. Dementsprechend ist in der Wahlordnung, die der preussische Minister für Handel und Gewerbe aufgestellt hat, ausdrücklich ausgesprochen, daß wahlberechtigt und wählbar sind: die volljährigen Arbeiter... ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Davon, daß die betreffenden Arbeiter hilfsdienstpflichtig sein müssen, ist in der Wahlordnung durchaus nichts gesagt. Hiernach ist kein Zweifel, daß auch solche Arbeiterauschüsse den Schlichtungsausschuss als Schlichtungsstelle anrufen können, denen Arbeiterinnen angehören oder die aus Arbeiterinnen bestehen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dies hiermit mitgeteilt. Für die Angestelltenauschüsse gilt übrigens sinngemäß das gleiche.

Ueberflüssige Reklamationen von Facharbeitern, Notwendigkeit der Heranbildung von Ersatzkräften.

Von verschiedenen Firmen sind nach einem Bericht der Kriegsamtstelle Münster im Heeresdienst stehende Facharbeiter über das notwendige Maß hinaus reklamiert worden. Dazu bemerkt das Kriegsamt: Eine Erklärung kann nur darin gefunden werden, daß diese Firmen darauf ausgegangen sind, sich mit nur erstklassigem Arbeitermaterial zu versehen und dafür andere, weniger wertvolle, insbesondere weibliche Arbeitskräfte wieder abzustossen. Ein derartiges Verfahren läuft den heutigen vaterländischen Interessen durchaus zuwider, da jede Arbeitskraft, ob groß oder klein, ob gelernt oder ungelern, im Dienste des Vaterlandes verwertet werden muß, sobald es keineswegs gebilligt werden kann, wenn eine Firma sich nur mit erstklassigen, d. h. meistens im besten Mannesalter stehenden heerespflichtigen Arbeitern zu versorgen sucht um des geschäftlichen Vorteils willen. Abgesehen davon, daß eine solche Handlungsweise eine Pflichtverletzung gegen das Vaterland darstellt und daher verwerflich ist, kann dieser vermeintliche Vorteil aber auch zu einer wirtschaftlichen Katastrophe für die betreffenden Firmen umschlagen, wenn nämlich diese Arbeiter plötzlich wieder dringend für den Heeresdienst benötigt werden. Sie werden dann rückwärtslos eingezogen werden. Es liegt demgemäß im eigenen Interesse einer jeden Firma, sich möglichst bald unabhängig von den militärischen Arbeitern — insbesondere den kriegsverwendungsfähigen — zu machen durch reichliche

Holz und Holzarbeit auf dem Kriegsschauplatz.

Von Th. Wolff in Friedenau.

(Mit 7 Abbildungen.)

Holz und Holzarbeit spielen auf dem Kriegsschauplatz eine große Rolle. Ist doch das Holz dort das am meisten benötigte, und verarbeitete Material, von dem für die verschiedenen in Betracht kommenden Verwendungszwecke, wie Ausbau der Schützengräben, Herstellung und Einrichtung von Lagerhütten, Bau der Kriegsbrücken, Anlegung von Feld- und Vorkampfbahnen, für die Schwellen verlegt werden, Herstellung von Flößen und anderen Ueberführungsmitteln usw. ganz ungeheure Mengen verbraucht werden. Die Beschaffung der notwendigen Mengen geeigneten Holzes ist mit eine der wichtigsten Aufgaben der Materialversorgung der Heere, und die Verwendung und Verarbeitung dieser Holzmassen für die zahlreichen und verschiedenartigen Zwecke der Kriegsführung eine der wichtigsten und zugleich auch interessantesten Gebiete der Technik des Kriegsschauplatzes. Alle Werkzeuge der größeren Holzbearbeitung, die Säge, und zwar sowohl die Hand- wie Maschinenjäge, Hobel, Hammer usw. kommen hier als Kriegswerkzeug zur Geltung und Anwendung. Es ist selbstverständlich, daß denjenigen Soldaten, die von Beruf Holzarbeiter sind, hier ein großes Gebiet zur Betätigung ihrer beruflichen Geschicklichkeit erwächst.

Zu den holztechnischen Arbeiten, die zu leisten sind, gehört zunächst der Lagerbau, d. h. der Bau geeigneter Unterkunftsräume. Die für längeren oder kürzeren Aufenthalt der Truppen bestimmte sind. Wo ein längeres Verweilen der Truppen an einem Orte in Aussicht genommen ist, müssen feste Lagerbauten, geschlossene Unterkunftsräume in Form fester Hütten aufgeführt werden. Diese Arbeiten werden nicht von den Truppen selbst, sondern von den Pionieren ausgeführt, die hier also wie auch für zahlreiche andere ähnliche Arbeiten als Holzarbeiter des Kriegsschauplatzes tätig sind. Ebenso sind auch andererseits gerade gelernte Holzarbeiter, Zimmerer, Tischler usw. von der Heeresleitung mit Verleihen zu den Pionierarbeiten herangezogen bzw. in diese Truppenformation einberufen worden. Beim Lagerbau entwickelt sich eine überaus rege Tätigkeit, die in Herstellung und Einrichtung der in hiesigen Verhältnissen gleichsam auf die ersten und einfachsten Anfänge der Bau- und Wohnungstechnik zurückzuführen ist. Die Lagerbauten, die den Truppen im Felde als Unterkunft und Wohnung dienen, bestehen immer aus hiesigen und leichteren Holzarten, die verhältnismäßig viel Gewicht und Arbeitsaufwand erfordern und deren Errichtung nach ganz bestimmten Vorschriften, die das Ergebnis langer Erfahrungen auf dem Felde sind, erfolgt. Die Größe, Lage, die Heranzugabe der Lagerbauten richtet sich nach der Zahl der Leute, die in ihnen untergebracht werden soll. Für jeden Mann wird eine Lagerlänge von mindestens 2 Meter

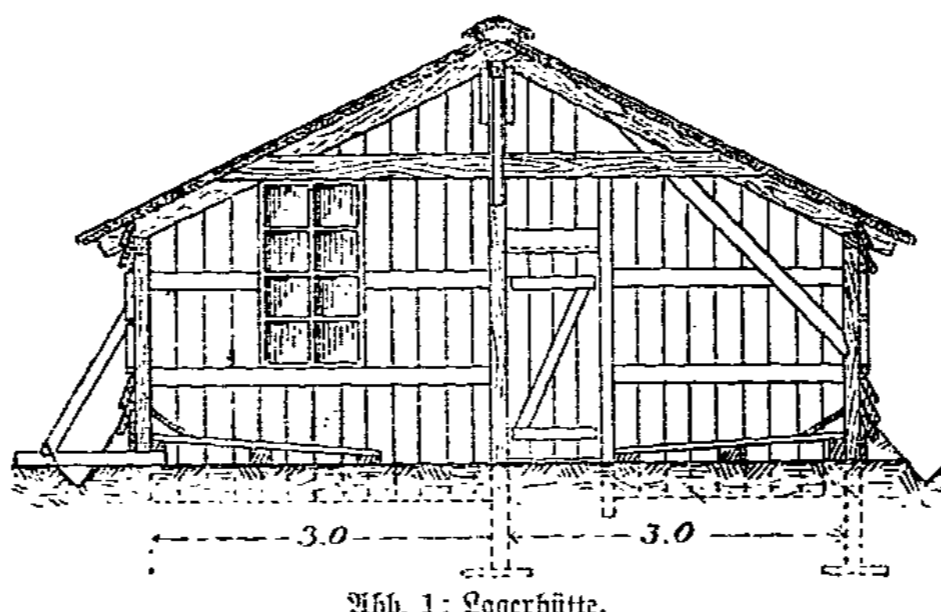


Abb. 1: Lagerhütte.

und eine Lagerbreite von 0,60 Meter, für Gänge 1 Meter Breite und 2,5 Meter lichte Höhe angenommen. Die Länge der Lagerhütte nimmt man, um Giebelwände unnötig zu machen, gewöhnlich nicht unter 6 Meter, jedoch auch nicht länger als 10 Meter, wie es die Rücksicht auf Licht und Luft erfordert. Die Dachform wird am zweckmäßigsten rechtwinklig gehalten. Untere Abb. 1 zeigt eine Lagerhütte aus Brettern, bei der die Vorbedingungen in einfachster Weise durch Nagelung hergestellt sind. Winterhütten werden zum besseren Schutz gegen die Kälte in die Erde versenkt, jedoch nicht tiefer wie 0,75 Meter; nur, wenn die Erdwände bekleidet, eine Dichtung hochverlegt und außerdem täglich geheizt und gelüftet werden kann, kann die Hütte noch tiefer versenkt werden. Ofen und Rauchabzug werden mit eingebaut. Das Bretterdach erhält, wenn mög-

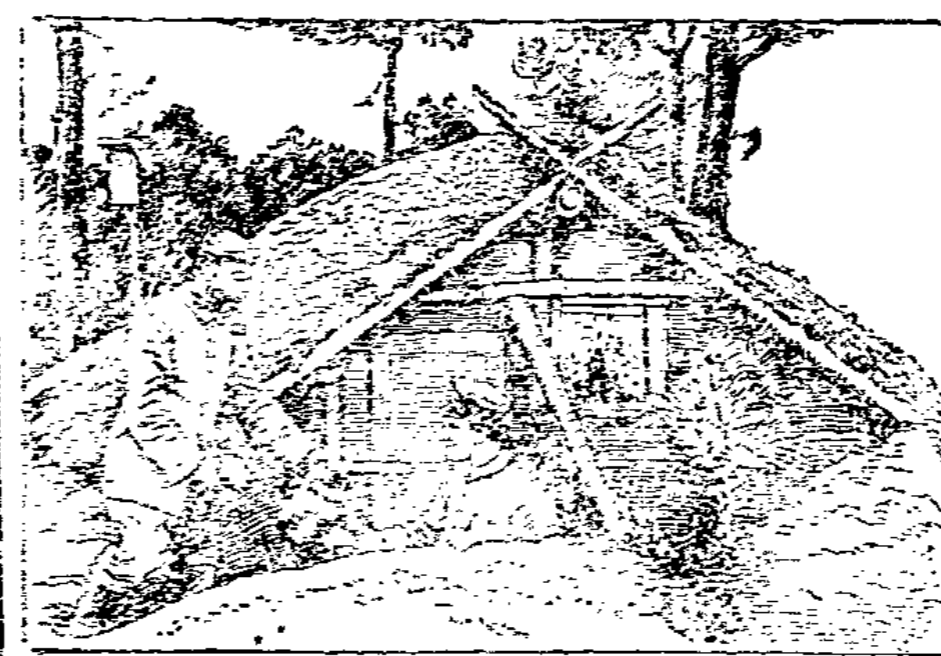


Abb. 2: Lagerhütte im Gebrauch.

lich, einen Belag aus Dachpappe, die das Eindringen von Nässe verhüten soll. Zumeist wird die Dachfläche noch mit der bei der Ausgrabung gewonnenen Erde bedeckt, und die so hergestellte Erdoberfläche bietet bei genügender Stärke einen guten Schutz gegen Geschosse und selbst gegen Sprengstücke. Einrichtungen zum Anhängen der Gewehre, zum Ablegen der Tornister usw. sind ebenfalls in den Vorschriften für die Errichtung solcher Hütten mit vorgesehen, und im übrigen bleibt es den Mannschaften die in diesen Hütten Aufenthalt nehmen sollen, überlassen, sich diese durch Schaffung von weiteren Einrichtungen und durch Beschaffung und Verwendung aller möglichen Einrichtungsgegenstände, Möbelstücke usw., soweit sie solcher habhaft werden können, so wohlhätig und gemüßlich auszustatten, als es ihnen nur möglich ist. Manche Mannschaften entfallen in der Ausstattung ihrer Lagerhütten, in der Herbeischaffung und Verwendung aller möglichen Gegenstände, die den Aufenthalt hier möglichst wohlhätig machen sollen, eine wahre Genialität. Abb. 2 zeigt eine solche Wohnstätte im Gebrauch.

Die eigentliche Schwierigkeit bei allen diesen Bauarbeiten besteht nicht in der Ausführung, in welcher die Pioniere eine sehr erhebliche Geschicklichkeit und Gewandtheit entfalten, zumal sich unter ihnen ja viele gelernte Tischler, Zimmerleute, Bautechniker usw. finden, sondern in der Beschaffung des Werkstoffes, was besonders dann der Fall ist, wenn in der Umgegend keine Wälder vorhanden sind, aus denen die geeigneten Hölzer entnommen und zugerichtet werden können. Wo größere Lager für längere Zeit gebaut werden, müssen daher die Werkteile durch Zufuhr, oftmals aus sehr entfernten Gegenden, herangeholt werden, was immer mit sehr vielen Schwierigkeiten und Zeitverlusten verbunden ist. Nach Möglichkeit werden dabei die Bauhölzer schon am Herkunftsorte in vorbereiteten Zustand gebracht, was in Sägemühlen, Holzbearbeitungswerkstätten usw. geschieht, so daß die vorbereiteten Teile am Lagerort nur zusammengesetzt werden brauchen. Selbstverständlich verstehen sich die Pioniere aber auch darauf, das rohe Holz für den Lagerbau herzurichten. Mit Hand- und Maschinenjagen arbeiten sie und auf dem Kampffeld entstehen so Sägemühlen und ausgebeutete Holzplätze, wo die in den nahegelegenen Wäldern gefällten Stämme oder die durch Zufuhr herangeschafften Hölzer zu Brettern und Bohlen zerschnitten werden. Hielfach wird dabei auch die reine Tischlerarbeit auf dem Kriegsschauplatz notwendig. Für die Unterkunftsräume und Lagerhütten sind Tische, Bänke und ähnliches „Möbiliar“ zu schaffen; Wack- und Schilderhäuser müssen hergerichtet werden und noch zahlreiche andere Arbeiten sind zu verrichten, die in das Fach des Tischlers entfallen, der es hier verstehen muß, mit den einfachsten Mitteln das Notwendige fertigzustellen. Der Kompagnietischler hat, besonders bei längerem Aufenthalt der Truppen an einem Ort oder in einer Stellung, immer reichlich Arbeit.

(Fortsetzung folgt.)

Einstellung und durch Anlernen von nichtmilitärpflichtigen Arbeitskräften, zumal auch von Frauen.

Ferner ist bekannt geworden, daß in den Kreisen der alten gelehrten Facharbeiter zuweilen eine Abneigung besteht gegen die Heranbildung eines Arbeiterstammes aus nichtmilitärpflichtigen männlichen sowie aus weiblichen Arbeitskräften.

Dem sei entgegengehalten, daß solche Befürchtungen im Hinblick auf den Ernst der heutigen Zeit mindestens kleinlich sind, im Hinblick auf die Zukunft aber auch vollkommen unbegründet erscheinen.

Nur dadurch können wir erreichen, daß uns der Sieg zukünftig. Ist aber dieses hohe Ziel erreicht, und ist der Frieden wieder hergestellt, so wird sich das wirtschaftliche Leben Deutschlands noch auf lange Jahre hinaus in Bahnen bewegen, welche günstige Arbeitsbedingungen für die ursprünglichen Facharbeiter, sowie für die unter dem Zeichen des Krieges angeleiteten Arbeiter gewährleisten; und die alte Erfahrung, daß mit reger Betriebsamkeit ein Aufschwung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen Hand in Hand geht, wird eine neue Bestätigung erfahren.

o o o o Aus den Ortsvereinen. o o o o

Ortsverein Berlin VII (Modell u. Fabrikfischer). Bericht von der Branchensammlung am 31. März im Vereinslokale Stettinerstraße 49. Die Tagesordnung enthielt als Punkt 1 Geschäftliches, Punkt 2 Vortrag des Hauptkassiers Kollegen Zieffe über den nationalen Hilfsdienst und Kriegs-Ausschuss, Punkt 3 Branchen- und Werkstatt-Angelegenheiten.

o o o o o Rundschau. o o o o o

Das Wahlrecht in Preußen.

Als das „elendeste aller Wahlsysteme“ hat Bismarck das Dreiklassen-Wahlrecht in Preußen bezeichnet. Abgesehen vom preußischen Herrenhaus, welches als Parlament oder Volksvertretung überhaupt nicht in Frage kommen kann, ist auch das preußische Abgeordnetenhaus nur eine Vertretung des Großgrundbesitzes.

Bei der öffentlichen Stimmabgabe befürworteten alle im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Wähler einen wirtschaftlichen Nachteil, deshalb gingen sie entweder garnicht zu der Wahl, oder wählten wie ihre Vorgesetzten oder Kunden es wünschten.

„Wir liegt die Umbildung des preußischen Landtages und die Befreiung unseres gesamten innerpolitischen Lebens von dieser Frage besonders am Herzen. Für die Veränderungen des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus sind auf meine Weisungen schon zu Beginn des Krieges Vorarbeiten gemacht worden.“

Die Verdienste des Herrenhauses und seine bleibende Bedeutung für den Staat wird kein König von Preußen verkennen. Das Herrenhaus wird aber den gewaltigen Anforderungen der kommenden Zeit besser gerecht werden können, wenn es in weiterem und gleichmäßigem Umfange als bisher aus den verschiedenen Kreisen und Berufen des Volkes führende, durch Beachtung ihrer Mitbürger ausgezeichnete Männer in seiner Mitte vereint.

Nachdem der Kaiser sich mit seiner Person für die Veränderung des preußischen Landtagswahlrechts einsetzt, ist diesem Wahlrecht ein Ziel gesetzt. Das ist für den größten Bundesstaat des deutschen Reiches die beste Osterbotschaft, die nach dem Kriege die besten Früchte zeitigen wird.

Wie man in Köln zukaft.

Auf dem dortigen Gemüsemarkt war die Lage unerträglich geworden, so daß die Behörden nicht mehr tatenlos zusehen konnten. Deshalb vereinigte sich Vertreter der Regierung und der Kommunalbehörden zu gemeinsamen Maßnahmen.

Auszeichnung.

Obermeister Kahardt, dem Vorsitzenden des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe ist wie die Fachzeitung mitteilt, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Konferenz der Nordbayerischen Ortsverbände.

Nürnberg. Am Sonntag, den 25. März tagte hier im Restaurant „Theodor Körner“ eine Konferenz der Nordbayerischen Ortsverbände, die zahlreiche Vertreter aus allen Teilen Nordbayerns herbeigeführt hatte.

Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen erlegenen Kollegen des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands. Auf dem Felde der Ehre gefallen: Wilhelm Gutknecht, Mitglied vom Ortsverein Haggen am 11. März 1917 im Lazarett zu Gießen gestorben. Ehre seinem Andenken!

Tagung und hieß die erschienenen Vertreter willkommen, dabei insbesondere auch der zahlreichen Mitglieder im Felde gedenkend. Sodann hielt der Verbandsvorsitzende Kollege Hartmann in Berlin ein eingehendes Referat über das Thema: „Die Vervollständigung unserer Organisationseinrichtungen.“

Franken in das Erwerbsleben gedrängt, die im Interesse des bisher Errungenen den Organisationen nicht fern stehen dürfen. Mit besonderer Genugtuung dürfen die Deutschen Gewerkevereine es empfinden, daß die von ihnen vertretenen Grundzüge durch die Not der Zeit sich als richtig erwiesen.

Die freiheitlich-nationalen Anschauungen, die von den Deutschen Gewerkevereinen vertreten werden, sind während der Kriegszeit mehr denn je Gemeingut weiterer Kreise der deutschen Arbeiterschaft geworden. Große und ernste Arbeit hat die freiheitlich-nationale Arbeiterschaft in der Zukunft noch zu leisten, daher gelte es fest und treu zur Gewerkevereinsache zu halten.

In seinem Schlusswort ging der Referent auf die Ausführungen der Diskussionsredner, welche auch manche Wünsche an die Zentralleitung hervorbrachten, näher ein. Eine für den parlamentarischen Fonds während der Tagung vorgenommene Sammlung ergab den Betrag von 35 M.

Jahresversammlung des Fränkischen Bezirksverbandes.

Nürnberg. Der fränkische Bezirksverband hielt am Sonntag, den 25. März im Restaurant „Theodor Körner“ zu Nürnberg die Jahresversammlung ab, bei welcher zahlreiche Vertreter aus den Fränkischen Ortsvereinen anwesend waren. Kollege Käser-Nürnberg leitete die Versammlung und betonte, daß der bei der vorjährigen Tagung ausgesprochene Wunsch, die heutige Versammlung im Frieden abhalten zu können, nicht in Erfüllung gegangen sei.

Wie in den Vorjahren, so haben wir auch dieses Jahr wieder versucht, von den örtlichen Ortsvereinen über die Einwirkungen des Krieges durch statistische Erhebung eine Uebersicht zu bekommen. Leider haben von 28 Ortsvereinen nur 17 bis zum gegebenen Termin den Fragebogen zurückgeschickt, so daß 11 Ortsvereine, die den Bericht zu spät oder garnicht einhändigen, infolgedessen Zahlen nicht enthalten sind. Diese Interesselosigkeit mancher Ortsvereinstaffierer ist sehr bedauerlich, umso mehr als es sich darum handelt, die Einwirkungen der einzelnen Kriegsjahre auf unser Gewerkevereinsleben besonders festzustellen. Die 17 Ortsvereine verausgaben seit Kriegsbeginn (1. August 1914 bis 31. Dezember 1916):

für Arbeitslosenunterstützung	24 961,04 M
Kranken- und Sterbegelder	31 259,36 M
sonstige Kriegsunterstützung	6 570,80 M
Summa:	62 791,20 M

Von so mancher Gewerkevereinsfamilie dürfte durch diese Unterstützung Not und Glend gelindert oder ferngehalten worden sein. Ueber die Tätigkeit im Arbeitersekretariat, das auch im dritten Kriegsjahr seine in Friedenszeit geschaffene Einrichtung in den Dienst der Gewerkevereins- und allg. Sache stellte, sei in der Hauptfiche auf den im Gewerkeverein erschienenen Jahresbericht unserer Arbeitersekretariate und Rechtsanwaltsstellen verwiesen. In 1040 Fällen wurde Auskunft erteilt und zwar in 961 Fällen mündlich und in 79 Fällen schriftlich. Gesuche und Schriftsätze wurden in 264 Fällen angefertigt. In einer Reihe von Fällen konnte dadurch für die Auskunftsflüchtenden, insbesondere für manche Kriegerfamilien wesentliches erreicht werden. Der Postverkehr weist 400 Einläufe und 504 Ausläufe auf. Außerdem wurden an im Felde stehende Kollegen im Berichtsjahre 1100, seit Kriegsbeginn zirka 3900 Tages- und Gewerkevereinszeitungen vom Sekretariat aus versandt und damit wohl ein gutes Bindeglied mit manchem im Felde stehenden Kollegen erhalten. — Hierauf erstattete Kollege K a s e r den Kassenbericht, aus dem leider zu entnehmen war, daß einige Ortsvereine ihre übernommenen Pflichten im Berichtsjahre nicht glauben einhalten zu müssen. Weit mehr könnte daher noch geleistet werden, wenn sich alle Ortsvereine dem Bezirksverband gegenüber ihrer Pflicht eingedenk wären. Für die muster-gültige Führung der Kasse wurde auf Antrag der Revisoren dem Kollegen Kaiser einstimmig Entlastung erteilt. In beide Berichte knüpfte sich eine zustimmende Aussprache und wurde den führenden Kollegen für ihre Tätigkeit der Dank ausgesprochen. Die hierauf erfolgte Wahl des geschäftsführenden Ausschusses ergab die Wiederwahl der das Amt bisher innegehabten Kollegen. Im weiteren Verlauf der Versammlung richtete der Verbandsvorsitzende Kollege Hartmann-Berlin an die Anwesenden beherzigende Worte und ersucht um fräftige Organisationsarbeit in der kommenden Zeit. Gründe zur Weiterverbreitung unserer Ideen seien genügend vorhanden. Von den Vertretern einzelner Ortsvereine wurde noch die Schwierigkeit in der Agitation besprochen. Doch machte sich der einmütige Wille kund, keinen Stillstand in der Organisationsarbeit eintreten zu lassen, sondern an der Weiterverbreitung der Gewerkevereine auch in Franken mit frischem Mut heranzutreten. Mit einem von den Anwesenden begeistert aufgenommenen Hoch auf die Deutschen Gewerkevereine und dem Wunsch auf einen für Deutschland glücklichen baldigen Ausgang des Krieges schloß der Vorsitzende die auf verlaufene Jahresversammlung.

□ □ □ □ Aus der Rechtsprechung. □ □ □ □

Haben die Krankenkassen Sanatogen als Arznei- bzw. Heilmittel zu gewähren?

Grundsätzliche Entscheidung des Sächsischen Landesversicherungsamtes vom 1. Juli 1916.

Der Arzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt L. hatte der erkrankten Kontoristin S., die er wegen Blutarumt und Erkrankung des Nervensystems behandelte, „zur Bekämpfung des Krankheitszustandes“ für 26 Mk. Sanatogen „als Heilmittel“ verordnet. Die Kasse weigerte sich, den Betrag zu zahlen, weil Sanatogen keine Arznei und kein Heilmittel, sondern ein Nahrungsmittel sei. Sie wurde in allen Instanzen, zuletzt vom Sächsischen Landesversicherungsamt, abgewiesen. Dieses führte in seiner Begründung aus:

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Sanatogen als „Arznei“ oder „kleineres Heilmittel“ anzusehen ist, denn die satzungsgemäß gezogene Grenze ist durch die ärztlich verordnete Gesamtmenge im Preis von 26 Mk. nicht überschritten gewesen. Das Sanatogen würde nur dann nicht zu gewähren sein, wenn es als ein Mittel anzusehen wäre, das nicht dem Heilzweck, sondern nur der Erhaltung der Gesundheit oder dem Schutze gegen Erkrankung dienen sollte. Diese sogenannten hygienischen Mittel haben die Krankenkassen nach § 182 der Reichsversicherungsordnung ebensowenig zu gewähren als die der Fürsorge für Genesende dienenden Mittel; letztere kann allerdings eine Kasse gemäß § 187 Ziff. 2 durch Satzungsbestimmung übernehmen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich ohne weiteres aus dem Begriffe des Heilmittels im weiteren Sinn. Danach kann eine gesetzliche Pflicht zur Krankenhilfe für die Krankenkassen höchstens während einer Krankheit und auch dann nur zur Beseitigung oder Linderung derselben bestehen. Andererseits ist aber auch unter dieser Voraussetzung, dem Heilzweck zu dienen, die Pflicht der Krankenkassen, unter Umständen Stützungs- und Ernährungsmittel zu gewähren, nicht von der Hand zu weisen. Es kommt eben nur darauf entscheidend an, daß sie im besonderen Falle zur Heilung oder Linderung einer Krankheit dienlich sind und gerade deshalb auf ärztliche Anordnung verabsichtigt werden sollen. Dann nimmt ihnen der Umstand, daß sie zugleich Gegenstand des Lebensbedarfes sind, nicht die Eigenschaft von Heilmitteln oder Arznei.

Im vorliegenden Streitfalle hat nun der behandelnde Arzt ausdrücklich bescheinigt, daß die Kontoristin S. auf seine Verordnung „zur Bekämpfung ihres Krankheitszustandes“ Sanatogen als Heilmittel verbraucht hat. Damit konnte das Oberversicherungsamt als einwandfrei festgestellt ansehen, daß Sanatogen zur Heilung oder Linderung von Blutarumt und Erkrankung des Nervensystems dienen kann und der S. gerade aus diesem Grund vom Arzte verordnet worden ist. An der Richtigkeit dieser ärztlichen Verordnung aber zu zweifeln, liegt kein Anlaß vor. Die Gewährung des wegen des Heilzweckes verordneten Sanatogens muß also im Sinne § 182 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung verb. mit § 19 Abs. 1 der Kassenordnung als Leistung der Krankenhilfe betrachtet werden, unbeschadet der Frage, ob im Streitfalle das Sanatogen wirklich als „Heilmittel“ oder als „Arznei“ zu gelten hat. (Aktenzeichen 2 R.)

□ □ □ □ Patentanwalt. □ □ □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente.

- Rl. 55 a. 296 949: Verfahren zur Herstellung von hellem, zähem Holzschliff. L. Enge, Niedererschreiberhau i. Riesengebirge. Angemeldet am 27. 5. 15.
- Rl. 68 b. Oberlichtfensterverriegelung mit einer an dem durch Seilzug bewegten Entriegelungskörper angeordneten, den Fensterflügel aus der Schließlage hebenden Klinke. Joh. Rüppers, Krefeld. Angemeldet am 16. 5. 14.
- Rl. 37 d. 297 647: Vorrichtung zur Verhinderung von Verletzungen durch Einklemmen an Türen und Fenstern. Friedrich Behler, Temesvar-Josephstadt, Ungarn. Angemeldet am 23. 6. 14.
- Rl. 68 c. 297 556: Rechts und links zu öffnende Tür. R. Alder, Hannover-Linden. Angemeldet am 31. 7. 15.

Gebrauchsmuster.

- Rl. 34: 658 477: Auflager für Fachgestelle. Fritz Neppach, Stuttgart. Angemeldet am 28. 1. 16.
- Rl. 34: 658 384: Fahrbare Leiter, welche seitlich mittels je eines Schwinghebels und eines Kurvenschließes gehalten wird. F. D. Magirus, A.-G. Ulm a. Donau. Angemeldet am 16. 12. 15.
- Rl. 3 a. 658 740: Vorhomb (Vorhänger) aus Furnier. Johannes Koch, Berlin-Lichtenberg. Angemeldet am 30. 1. 17.
- Rl. 38 c. 658 588: Holzträger. Heinrich Behle, Altona-Bahrenfeld. Angemeldet am 11. 7. 16.
- Rl. 34: 659 726: Zusammensetzbarer Bilderrahmen aus Kreuz-, T- und Winkelstücken und Doppelschaltheisten. Franz Kolaßus, Leipzig-Volkmarstorf. Ang. 1. 3. 17.
- Rl. 34 g. 659 730: Klappstuhl mit Rückenlehne. Aktiengesellschaft „Wefer“, Bremen. Angemeldet 3. 3. 17.

Literarisches.

Taschen-Atlas aller Kriegshauptplätze im Westen, Osten, Balkan, Italien, Orient, enthaltend 24 Uebersichts- und Sondertafeln. Ausgabe März 1917. 20. Aufl. Taschenformat. Verlag L. Schwarz u. Comp., Berlin C. 14, Dresdener Straße 80. Preis für alle 24 Karten, zu einem Atlas vereinigt, bei Einzelbestellungen 25 $\frac{1}{2}$, bei Sammelbestellungen von 10 Stück an 15 $\frac{1}{2}$.

Der in nahezu 250 000 Stück verbreitete, 24 Karten enthaltende Atlas verdient seine Beliebtheit dem ungemein billigen Preise. Beweis für die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Materials ist der Umstand, daß die überaus klaren und deutlichen Karten gezeichnet und zusammengestellt sind von dem Kartographischen Institut in Berlin, das auch mit der Anfertigung der amtlichen Karten des WTB betraut ist. Da in jede Karte passende Atlas eignet sich, wie kein anderer Gegenstand, zu Liebesgaben für unsere Truppen, zumal er ins Feld portiert und innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns für 3 $\frac{1}{2}$ Porto versandt werden kann.

Sterbetafel.

In den Monaten Januar bis einschl. März 1917 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands gestorben:

Stammrollen-Nr. der Verstorbenen	Name der Verstorbenen	Name des Ortsvereins	Gezähltes Sterbegeld		
			Deutsches Reich	Preußen	sonstige
5266	R. Meiser	Karlshöhe	50	75	—
4678	W. Lehmann	Stolz	60	—	—
2989 b	Frau Münch	Kaiserlautern	—	—	180
3	Frau Sigelow	Neubölln	—	—	144
245	Frl Bunge	Berlin I	—	—	180
3680	H. Kolbenchlag	Neustadt a. S.	50	55	—
3286	H. Schr	Laupheim	60	55	—
348	A. Burart	L.-Lindenan	—	75	—
1115	St. Chyplewski	Branzburg	60	—	—
1193 b	Frau Köpfer	Breslau	—	—	90
4432	A. Michailis	Stahfurt	50	55	—
117	H. Werner	Breslau	—	—	90
3659	H. Steinbeck	Naumburg	50	75	—
312	C. Mielche	Berlin II	60	75	90
682	H. Reng	Berlin II	60	75	90
1156	H. Franz	Breslau	50	75	90
2696	W. Scholz	Obritz	50	35	—
4418	A. Galupitzsch	Stahfurt	50	75	—
8297	H. Schirmer	Leipzig	60	75	—
362	C. Scholz	Berlin III	60	95	90
5121	W. Wagner	Reiz	50	35	—
267 b	Frau Negler	Berlin I	—	—	144
4118 b	Frau Stroh	Mudolstadt	—	—	90
421	A. Günther	Berlin	60	75	90
18873	C. Fritz	Chemar	—	55	—
3547	J. Diez	Mannheim	50	75	—
260	J. Knopf	Berlin IV	50	—	90
4206	J. Schnabel	Schmölln	60	20	—
2630	H. Zeige	Glogau	50	—	—
518 b	Frau Lucas	Spanbau	—	—	180
140	Frau Hiller	Breslau	—	—	180
284	Frau Larik	Fürth	—	—	144
5295	F. Preuß	Dirschau	50	55	—

Summe: 1140|1210|1962

Ruhet in Frieden!

Berlin, den 1. April 1917.

W. Zietze, Hauptkassierer.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 16. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion des Blattes gegenüber nicht verantwortlich.

Jüng. u. ältere Tischler

erhalten dauernde und lohnende Beschäftigung bei

Emil Kirschner, DampfstraÙe, Großenhain i. E.

Burg b. Magdeburg. Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsbeitrag, beim Kaiserer Willb. Preis, Preisstraße 2.

Bremen. Die Auszahlung der Kasse erfolgt nur auf dem Kontokorrentkonto der Gewerkevereine Bremen, Lindendamm 2.

Geisingen (Ortsverband). Durchreisende Ortsvereinskollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsbeitrag, beim Kaiserer Willb. Preis, Preisstraße 2.

Glogau (Ortsverband). Durchreisende Ortsvereinskollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsbeitrag, beim Kaiserer Willb. Preis, Preisstraße 2.

Hofen (Ortsverband). Durchreisende Ortsvereinskollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandsbeitrag, beim Kaiserer Willb. Preis, Preisstraße 2.

Zur Agitation!

Für jeden strebsamen Gewerkevereiner

hat folgende beiden erschienenen Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Weiterarbeit unerlässlich:

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1913-1915, erstattet vom Verbandsvorsitzenden Lesjner Edwin.

Die Frauenarbeit in und nach dem Kriege. a. In der Zukunft. Von Gustav Hartmann. b. In der Gegenwart. Von Dr. Käthe Gabel.

Was muß geschehen?

Wünsche für die Agitation. Von Alfred Czieslitz-Dursburg.

Diese Zeitschriften, für die Agitation außerordentlich wertvollen Schriften sind zum Preise von 10 Pfg. für das Stück vom Verbandsbureau zu beziehen.

Erfinderrecht

Handbuch, 290 Seiten, in Leinen gebd. 4.— Mark.

Es enthält die Patent-, Muster-, Marken- und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.

Prospekt kostenfrei.

Friedrich Kuth's Verlag, Charlottenburg 4, Kaiser Friedrich-Straße 52.

Kollegen und Kolleginnen!

Beachtet die Vorteile unserer Zuschußkrankenkasse und Sterbekasse des Gewerkevereins.

Auskunft erteilt und Aufnahmen nimmt entgegen.

Das Hauptbüro:

Berlin W. 55, Greifswalderstraße 222.

Frankfurt a. M. Das Arbeitersekretariat und der Arbeitsnachweis der deutschen Gewerkevereine befindet sich Alte Mainzerstraße 90. Durchreisende und arbeitslose Kollegen wollen sich dort melden.

Gera (Ortsverband). Die Unterstützung an durchreisende Ortsvereinskollegen wird ausbezahlt bei H. Schneider, Fischhofstraße 62.

Glogau (Ortsverband). Der Pflegschaften für durchreisende Ortsvereinskollegen beim Ortsverbandskassierer Paul Wittke, Georgenstr. 2, Verkehrslokal ist „Prinz von Preußen“, Glogauerstraße.

Spyritau-Gulan (Ortsverband). Durchreisende Ortsvereinskollegen erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer P. Schiener in Spyritau, Glogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Schweidnitz (Ortsverband). Durchreisende Ortsvereinskollegen erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer J. Michael, Freiburgerstraße 11-13.